



Warth & Klein
Grant Thornton
An instinct for growth™

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

2. Quartal 2019



Datenschutz
Ein Jahr DSGVO –
wir ziehen Bilanz



Neues Gesetz
So schützen Sie Ihre
Geschäftsgeheimnisse



Die 5G-Technologie
Eine Option für den
Mittelstand

“
**Ein wirksames
Datenschutz-
management ist
für Unternehmen
unverzichtbar.**
”

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach einem Jahr ist es Zeit, eine Bilanz der EU-weit gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu ziehen. Eine Studie von Warth & Klein Grant Thornton zeigt: Nur rund zwei Drittel der von uns geprüften Internetseiten und Datenschutzerklärungen erfüllen die Anforderungen der DSGVO, zahlreiche Unternehmen haben bei der Umsetzung des verschärften Datenschutzrechts erheblichen Nachholbedarf. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg bei den Bußgeldern zu beobachten. Im Schwerpunkt des aktuellen Navigators informieren wir Sie über Einzelheiten. Lesen Sie außerdem:

Seit dem 26. April 2019 gilt das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Unternehmen, die von der Neuregelung profitieren wollen, müssen künftig aktiv Maßnahmen zur Geheimhaltung schützenswerter Informationen ergreifen.

Die Versteigerung der 5G-Frequenzen hat im Frühjahr die Schlagzeilen beherrscht. Was viele nicht wissen: In der zweiten Jahreshälfte steht die Versteigerung von 5G-Lizenzen für lokale Netze an. Wir zeigen auf, warum die Nutzung dieser Technologie auch für den Mittelstand ein interessantes Thema ist.

Es grüßt Sie



WP/StB Michael Häger

Partner

T +49 211 9524 8330

E michael.haeger@wkg.com

INHALT

Datenschutz	S. 4-6
Geschäftsgeheimnisse	S. 7-8
Mobilfunk	S. 9-10



Sie interessieren sich für weitere Publikationen?

Unter www.wkg.com/newsletter-webinare können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.

Ein Jahr DSGVO – eine Bestandsaufnahme

Am 25. Mai 2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten und mit ihr ein verschärftes Datenschutzrecht in der EU. Seitdem entwickelt sich das Datenschutzrecht dynamisch fort, vor allem basierend auf einer noch bestehenden gewissen Rechtsunsicherheit hinsichtlich Verständnis, Auslegung und Umsetzung der neuen Vorgaben.

Wir haben die Neuregelung zum Anlass für eine Bestandsaufnahme genommen:

Wo stehen deutsche Unternehmen beim Datenschutz nach einem Jahr DSGVO? Dazu hat Warth & Klein Grant Thornton im Rahmen einer internen Studie im Zeitraum von April bis Mai 2019 rund 6.000 Webseiten und deren Datenschutzerklärungen überprüft.



Das Ergebnis: Bei ca. 2.000 Webseiten haben wir Mängel festgestellt. Insbesondere fehlten Informationen oder Angaben zu folgenden Themenbereichen:



Prozentwerte sind ca.-Angaben.

Darüber hinaus halten ca. 9 % der beanstandungsfähigen Webseiten ihre Datenschutzerklärung nur in englischer Sprache bereit, obwohl das verantwortliche Unternehmen einen Sitz in Deutschland hat oder Waren bzw. Dienstleistungen auf dem deutschen Markt anbietet.

Dies reicht vor dem Hintergrund der in Artikel 5 Absatz 1a DSGVO geforderten Transparenz jedoch nicht aus. Die Resultate der Studie zeigen, dass viele Unternehmen noch Nachholbedarf in Sachen Datenschutz haben.

Fest steht: Angesichts der verschärften Sanktionen ist ein „Weiter so“ bei diesem Thema grob fahrlässig.

Bußgelder: Schonfrist ist vorbei

Vor dem Hintergrund der mit der DSGVO massiv erhöhten Bußgeldandrohung richtet sich der Blick häufig auf die Aufsichtsbehörden. Dabei wird in der aktuellen Berichterstattung zum Zwischenfazit nach einem Jahr DSGVO in der Regel lediglich auf die wenigen Bußgeldverfahren und die relativ geringen Bußgelder hingewiesen.

„EU-weit gab es fast **150.000 Beschwerden wegen Datenschutzverstößen.**“

SPIEGEL Online 22. Mai 2019

Die Gründe dafür werden jedoch nicht genannt, ebenso wenig ein Ausblick darauf, was Unternehmen zukünftig erwartet. Denn obwohl in Deutschland bisher nur vereinzelt Bußgelder verhängt wurden, scheint die Schonfrist nunmehr abgelaufen. Einige Landesdatenschutzbeauftragte, zum Beispiel in Bayern oder Brandenburg, haben in der „Umstellungsphase“ eher auf Beratung als auf Sanktionen gesetzt. Aus ihrer Sicht war dies zielführender. Sanktionen hielten sie bislang eher für hemmend, wenn es darum ging, dass Unternehmen ihr Datenschutzmanagement anpassen. Inzwischen hat sich das aber geändert. Ein weiterer Grund für die derzeit noch überschaubare Anzahl an Bußgeldbescheiden ist laut dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden einen gewissen Vorlauf benötigten, denn solche Bußgeldverfahren sind häufig komplex und nicht schneller als in drei bis vier Monaten abzuwickeln. Zukünftig werden Bußgelder regelmäßig verhängt, in größerem Umfang und auch mit höheren Beträgen. Ein fünfstelliges Bußgeld wird keine Seltenheit mehr sein und auch Gerichte müssen lernen, mit ungewöhnlichen Bußgeldhöhen, auch in Millionenhöhe, umzugehen.

„Fehler werden jetzt teuer.“

SPIEGEL Online 24. Januar 2019

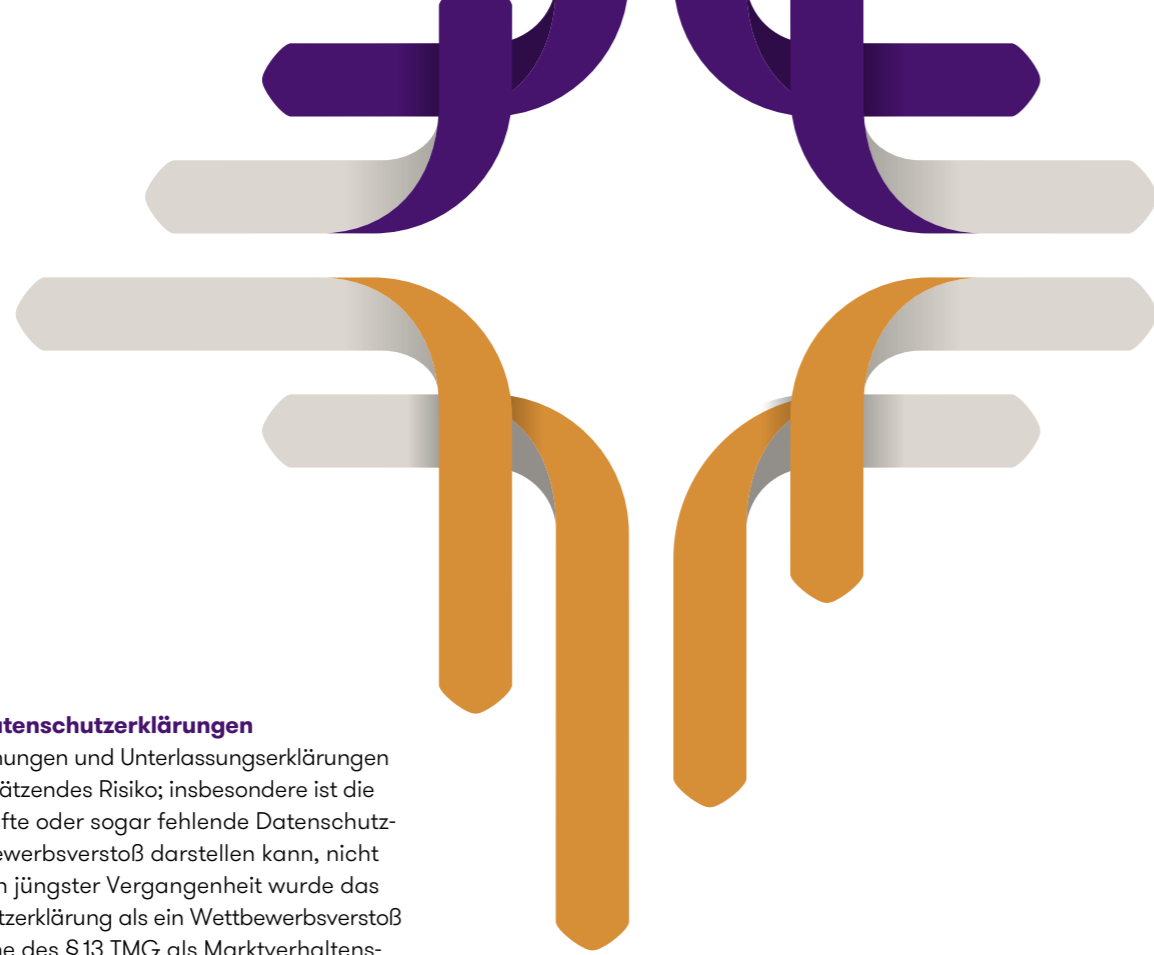
So wurde beispielsweise Google in Frankreich eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro auferlegt, weil der Konzern gegen die DSGVO verstoßen haben soll. Es ist das erste Mal, dass eine europäische Behörde einen globalen Internetkonzern auf Basis der DSGVO bestraft – auch wenn Google dagegen in Berufung gegangen ist.

Nach einer Umfrage des Handelsblatts unter den Datenschutzbeauftragten der Länder laufen derzeit „sehr viele“ weitere Bußgeldverfahren. Folglich ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Bußgeldbescheide stark ansteigen wird. Die Aufsichtsbehörden recherchieren im Internet oder kontrollieren vor Ort. Der Landesdatenschutzbeauftragte von Rheinland-Pfalz plant laut Handelsblatt derzeit „exemplarische Umfrageaktionen“ und „eine Phase stichprobenhafter Prüfungen und Untersuchungen“ und bei festgestellten Defiziten „eine verstärkte Nutzung der Abhilfebefugnisse“. Zugleich machen viele betroffene Bürger bei den Aufsichtsbehörden auf Probleme aufmerksam. Angestellte beschwerten sich etwa über ihren Arbeitgeber. Aber auch Kunden, Geschäftspartner oder Konkurrenten zeigen ein Unternehmen an. Dadurch hat sich beispielsweise in Sachsen die Zahl der Beschwerden im Jahr 2018 gegenüber 2017 verdreifacht, und die Anzahl der gemeldeten Datenpannen hat sich in Baden-Württemberg sogar verzehnfacht.

Ein weiterer Punkt

Unternehmen werden zukünftig auch vermehrt Schadenersatzklagen ausgesetzt sein. Denn mit dem neuen Datenschutzrecht haben Betroffene nun auch die Möglichkeit, einen immateriellen Schaden geltend zu machen. Hier geht es also um Schmerzensgeld, das in seiner Höhe zunächst einmal unbegrenzt ist. Dieses Risiko steigt bei größeren Datenkandalen umso mehr, weil hier Verbraucherverbände auch die Möglichkeit haben, Verbands- oder Musterfeststellungsklagen zu erheben. Sofern einer solchen Klage dann auch noch ein Bußgeldverfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde vorausgegangen ist, wird die erfolgreiche Abwehr solcher Schadenersatzansprüche kaum noch möglich sein.





Risiko: Fehlerhafte Datenschutzerklärungen

Die Gefahr von Abmahnungen und Unterlassungserklärungen ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko; insbesondere ist die Frage, ob eine fehlerhafte oder sogar fehlende Datenschutzerklärung einen Wettbewerbsverstoß darstellen kann, nicht abschließend geklärt. In jüngster Vergangenheit wurde das Fehlen einer Datenschutzerklärung als ein Wettbewerbsverstoß angesehen und im Sinne des § 13 TMG als Marktverhaltensregelung eingestuft.

Unternehmen sind als sogenannte Verantwortliche dazu verpflichtet, eine Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite vorzuhalten; diese muss zwingend von jeder einzelnen Seite des Auftritts mithilfe des „Ein-Klick-Verfahrens“ erreichbar sein. Die Datenschutzerklärung ins Impressum zu integrieren, ist dagegen unzulässig. Das Erfordernis einer Datenschutzerklärung leitet sich aus den Informationspflichten (Artikel 13 DSGVO) und Betroffenenrechten (Artikel 15 – 21 DSGVO) ab. Jeder Besucher einer Webseite muss darüber informiert werden, welche personenbezogenen Daten erhoben und wie diese verarbeitet werden.



PRAXISHINWEIS

Datenschutz ist wichtig, nicht nur wegen der Androhung drakonischer Bußgelder. Daher ist ein wirksames Datenschutzmanagementsystem unverzichtbar.

Warth & Klein Grant Thornton steht Ihnen zu allen Fragen rund um das Thema Datenschutz mit Rat und Tat zur Seite. Ganz gleich, ob Sie Unterstützung beim Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems benötigen, Ihr bestehendes System prüfen lassen möchten oder einen externen Datenschutzbeauftragten benötigen, sprechen Sie uns an!



RA Christian Knake

Partner

T +49 211 9524 8572

E christian.knake@wkg.com



RA Dr. Matthias Bauer

Counsel

T +49 211 9524 8558

E matthias.bauer@wkg.com

So schützen Sie Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse spielen eine tragende Rolle für Unternehmen. Gerade in Zeiten der Digitalisierung rückt der Schutz des erworbenen firmeninternen Know-hows oder von speziellen Prozessen oder strategischen Entscheidungen immer stärker in den Fokus.

Die gute Nachricht für Unternehmen:

Am 26. April 2019 trat das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft. Damit gibt es nun erstmals eine spezialgesetzliche Grundlage, die den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen regelt und absteckt, welche Handlungen im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen erlaubt sind. Allerdings löst die Neuregelung auch Handlungsbedarf für betroffene Firmen aus.

Mit dem GeschGehG wird Unternehmen und Unternehmensgruppen mehr Verantwortung zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse auferlegt. Je intensiver ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe Handlungsbedarf ermittelt und daraus intelligente Maßnahmen zum Schutz der eigenen Geschäftsgeheimnisse ableitet, desto stärker wird es von den Schutzmöglichkeiten des GeschGehG profitieren können.

Wir informieren Sie über Einzelheiten

Die bisherige Rechtsprechung nahm ein Geschäftsgeheimnis dann an, wenn eine geheime Tatsache von kommerziellem Wert nach dem erkennbaren subjektiven Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollte. Von diesem subjektivierten Verständnis des Begriffs wendet sich das GeschGehG ab.

Angemessene Sicherungsmaßnahmen ergreifen!

Um unter der nunmehr objektivierten Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ den Schutzbereich des GeschGehG für eine geschäftliche Information beanspruchen zu können, muss diese nicht nur geheim bzw. nicht ohne Weiteres zugänglich sein und einen kommerziellen Wert haben, sondern auch vor unberechtigter Erlangung, Nutzung oder Offenlegung angemessen geschützt sein. Für den Ernst- bzw. Streitfall ist dies insofern relevant, als nach dem GeschGehG die Beweislast für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses beim Inhaber liegt. Dieser hat nunmehr zu beweisen, dass die betroffene Information Gegenstand „angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen“ war. Die Herausforderung für Unternehmen liegt darin, die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen dort zielgerichtet zu ergreifen, wo sie aus strategischer und rechtlicher Sicht erforderlich und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind. Hierzu wird neben einer „Informationsinventur“ unter informationspezifischer Zuweisung eines Sicherheitsrisikos eine rechtliche Überprüfung der bestehenden Informationsmanagement- und Datensicherungssysteme notwendig (IT-Systeme, Reportingstrukturen, Vertraulichkeitsverpflichtungen etc.). Welche Sicherungsmaßnahmen für die jeweilige Information tatsächlich „angemessen“ sind, hängt von einer umstandsbezogenen Einzelfallbetrachtung ab. Die Anforderungen an eine angemessene Schutzmaßnahme steigen mit der Wichtigkeit der betroffenen Information.

Whistleblower- und Medienstrategie offensiv angehen!

Die Themen Whistleblowing und Presse-Handling sollten mit Blick auf die neue Ausnahmeregelung des GeschGehG ebenfalls offensiv und strategisch angegangen werden. Nach der Ausnahmeregelung ist es für eine erlaubte Extraktion eines Geschäftsgeheimnisses und/oder dessen straffreie Nutzung bzw. Offenlegung nicht erforderlich, dass sich Whistleblower bzw. Hinweisgeber im ersten Schritt an das betroffene Unternehmen wenden. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Geheimnisse direkt verarbeitet werden. Für ein Unternehmen ist es daher von Bedeutung, eine frühzeitige Offenlegung oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen durch Presse und Whistleblower zu verhindern, um im Einzelfall Zeit



Das GeschGehG gibt nunmehr vor, dass eine Information dann ein Geschäftsgeheimnis ist, wenn sie ...

- geheim und nicht ohne Weiteres zugänglich ist.
- einen kommerziellen Wert hat, weil sie geheim und nicht ohne Weiteres zugänglich ist.
- Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen des rechtmäßigen Inhabers ist. Liegt eine Information vor, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Anwendungs- und Schutzbereich des GeschGehG eröffnet.



Eigene 5G-Netze – eine Option für den Mittelstand!

Die schlagzeilenträchtige „5G-Auktion“ in Mainz ist am 12. Juni 2019 zu Ende gegangen. Die vier Provider – die Deutsche Telekom, Vodafone, Telefónica und Drillisch – bezahlen für die einundvierzig 5G-Frequenzblöcke insgesamt 6,55 Milliarden Euro. Mit der Auktion der 5G-Frequenzen durch die Bundesnetzagentur wurden ein wesentlicher Grundstein für den von der Bundesregierung für 2025 geplanten 5G-Netzausbau gelegt und die Weichen für den Mobilfunkmarkt der Zukunft gestellt.

für die Erarbeitung einer passgenauen Medienstrategie zu gewinnen und entsprechende Offenlegungen oder Nutzungen frühzeitig zu kanalisieren oder gar abzufangen. Probate Mittel, um der Weitergabe von Firmengeheimnissen an Dritte vorzubeugen bzw. zu begegnen, sind etwa: die Etablierung eines speziellen Meldesystems für Fehlverhalten und/oder Informationen für die Arbeitnehmervertretung sowie die rechtlich ausgerichtete Erarbeitung von PR-Guidelines und PR-Konzepten.

Modelle und Prototypen bedacht ausgeben!

Das GeschGehG erlaubt das bisher untersagte sogenannte „Reverse Engineering“, bei dem der Entwicklungs- oder Produktionsprozess eines Erzeugnisses rückwärts vom fertigen Produkt bis hin zum Ausgangspunkt nachvollzogen wird. Unternehmen müssen daher zukünftig die Herstellung und Ausgabe von Prototypen und Musterstücken sorgfältig überdenken und darauf achten, ob und wenn ja, in welchem Umfang und an wen eine Ausgabe erfolgen soll. Auch über den Einbau technischer Maßnahmen zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses kann mit der zu erwartenden Zunahme von Reverse-Engineering-Aktivitäten nachgedacht werden.

Verträge prüfen!

Bestehende Vertragsbeziehungen eines Unternehmens sollten im Hinblick auf die geänderte Rechtslage überprüft und künftige Verträge und AGB an den individuellen Bedürfnissen eines Geschäftsvorhabens ausgerichtet werden. Ziel sollte es sein, möglichst klare vertragliche Regelungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen innerhalb eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe und gegenüber Dritten aufzustellen. Gerade Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vertragszusätze stehen weiterhin im Mittelpunkt und können auch künftig herangezogen werden, um das Verständnis der Geschäftspartner bezüglich Geheimhaltung und Vertraulichkeit im Innenverhältnis zu definieren oder situationsadäquat auszugestalten.



PRAXISHINWEIS

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dargestellten Neuerungen zielgerichtet und nachhaltig in Ihrem Unternehmen umzusetzen und Ihre Geschäftsgeheimnisse gerichtlich und außergerichtlich zu schützen. Sprechen Sie uns gerne an!



RA Stefan Rau
Partner
T +49 89 36849 4213
E stefan.rau@wkg.t.com



RA Adrian Merklinger
Senior Associate
T +49 89 36849 4224
E adrian.merklinger@wkg.t.com

5G – auch für den Mittelstand ein Thema

Was viele nicht wissen: Für Unternehmen jenseits der klassischen Mobilfunkbranche steht im zweiten Halbjahr 2019 mit der Vergabe von 5G-Lizenzen zum Zwecke eines lokalen Netzausbaus ein weitaus relevanteres Verfahren bevor. Gerade flexibilitäts-, mobilitäts- und kommunikationsabhängige dynamische Mittelständler, die beispielsweise in den Bereichen Automation und Internet der Dinge/AI eine Rolle spielen oder derartige Technologien nutzen wollen, sollten jetzt über die Nutzung der 5G-Technologie für ein eigenes lokales Netz und die entsprechende Antragstellung nachdenken.

Der Aufbau eines 5G-Netzes ist nämlich nicht nur den großen Mobilfunkanbietern vorbehalten. Die Bundesnetzagentur hat eine Vergabe der 5G-Frequenzen von 3,7 bis 3,8 GHz sowie bei 26 GHz zur lokalen Nutzung der 5G-Technologie gestattet und bereits in den Grundzügen geplant. Das vorgenannte Frequenzspektrum kann bei der Bundesnetzagentur im Rahmen eines Antragsverfahrens an regionale Netzbetreiber, Unternehmen oder Gemeinden vergeben werden, um lokale 5G-Netze aufzubauen.

Viele Vorteile

Ein Einsatz dieser 5G-Frequenzen bietet sich insbesondere für die Industrie 4.0, Entwickler und Nutzer von AI- oder IoT-Anwendungen, Medienunternehmen, aber auch für Automationen in Land- und Forstwirtschaft oder im kommunalen Sektor (Transport etc.) an. Gerade Unternehmen, die zeitnah eine flächendeckende 5G-Versorgung für ihre betrieblichen bzw. industriellen Abläufe und Prozesse oder für die Umsetzung ihrer Geschäftsmodelle benötigen, sollten den Ausbau eines lokalen 5G-Netzes in Betracht ziehen. Die Vorteile liegen bereits nach jetzigem Stand auf der Hand: So kann der abzudeckende Bereich in Eigenregie über ein 5G-Netz versorgt werden. Die Abhängigkeit von einem der großen Netzanbieter würde damit entfallen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Skalierbarkeit eines auf Vernetzung fußenden Geschäftsmodells, der selbst regulierbaren Verfügbarkeit der 5G-Verbindung, der Entlastung

des Firmen-Wifis und der zeitlichen Umsetzungskomponente zum 5G-Ausbau von herausragender Relevanz. Daneben stellen auch Sicherheitsinteressen sowie die individuellen Anforderungen an hohe Bandbreiten schlagende Argumente dar. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass trotz der anfänglichen Investitions- und Unterhaltungskosten zumindest mittelfristig eine nennenswerte Kostenersparnis erzielt werden kann – sofern, wie zu erwarten, ein angemessener Gebührenrahmen geschaffen wird.

Für wen kommt ein lokaler Netzaufbau infrage?

Die Antragsberechtigung für den Aufbau eines lokalen 5G-Netzes kann sich nach bisherigem Arbeitsstand aus dem Eigentum an einem wirtschaftlich genutzten Grundstück oder Betriebsgelände sowie aus einem sonstigen Nutzungsrecht daran (zum Beispiel Pacht) oder entsprechenden Beauftragungen durch einen solchen Berechtigten ergeben. Auch eine gemeinsame Antragstellung auf Frequenzteilung für ein zusammengefasstes Gebiet mehrerer berechtigter Antragsteller soll dabei möglich sein (etwa Messengelände, Industriegebiete oder landwirtschaftliche Flächen). In diesem Zusammenhang dürfte insbesondere auch der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen unter einer für den lokalen Netzbetrieb zuständigen Gesellschaft als interessante Konzeption infrage kommen.

Im Antrag ist der Frequenzbedarf durch ein Nutzungskonzept darzulegen und zu begründen. Nach den bisherigen Vorgaben der Bundesnetzagentur ist der Frequenzbedarf dabei anhand der beabsichtigten Nutzung unter Zugrundelegung des geplanten Geschäftsmodells nachvollziehbar darzustellen. Die Frequenznutzung wird sich allerdings voraussichtlich auf „innerbetriebliche“ Anwendungen beschränken und keine Angebote für die Öffentlichkeit erlauben. Ist der Antrag erfolgreich, wird die Bundesnetzagentur die entsprechenden Frequenzen für bis zu zehn Jahre befristet zuteilen, wobei die Möglichkeit der Verlängerung besteht. Mit der Nutzung der Frequenzen kann nach der Freigabe durch die Regulierungsbehörde begonnen werden.



PRAXISHINWEIS

Der Beginn des Antragsverfahrens ist nach aktuellem Stand für das zweite Halbjahr 2019 vorgesehen, weshalb der genaue Ablauf und weitere Details zur Frequenzvergabe derzeit noch nicht bekannt sind. Spätestens mit Beginn des Verfahrens werden dann allerdings die Antragsformblätter, die anfallenden Gebühren und insbesondere die Hinweise zu den konkreten Frequenznutzungsbedingungen sowie zur Aufstellung des Frequenznutzungskonzeptes veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass mit deren Veröffentlichung zeitnah in die Zuteilung der Frequenzen übergeleitet wird.

Interessierte Unternehmen sollten daher schon jetzt ihren Bedarf ermitteln und in die strategische Planung eines

5G-Konzeptes einsteigen. Hierzu zählt zum einen die Prüfung und ggf. Schaffung der für den Netzbetrieb erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, zum anderen auch die Erstellung eines wirtschaftlichen Umsetzungskonzeptes. Um wirtschaftlich sinnvoll vorzugehen, ist es unumgänglich, die weiteren Verlautbarungen der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen und mit den Planungen zielgerichtet zu beginnen.

Die Nutzung der 5G-Technologie ist mit zahlreichen Fragen verbunden. Wir haben die Antworten.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die Weichen richtig zu stellen. Sprechen Sie uns an!



Hanno Hepke
Partner
T +49 40 43218 6235
E hanno.hepke@wkgt.com



RA Adrian Merklinger
Senior Associate
T +49 89 36849 4224
E adrian.merklinger@wkgt.com



**Weltweit mit rund
53.000 Mitarbeitern
in über 700 Büros
in über 135 Ländern
für Sie vor Ort**

Experten auch in Ihrer Nähe

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein, Stuttgart, Wiesbaden

www.wkgt.com/standorte

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 06/2019

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E navigator@wkg.com

Gestaltung
Seele und UNIMAK GmbH

© 2019 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.